



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 170.000.084-00810

An die
Staatlichen Schulämter

Bearbeiter/in Daniel Bognar

Durchwahl 2208

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

gem. Verteiler 1.2

Datum 13.02.2020

Feste Zuweisung von Förderschullehrkräften für den inklusiven Unterricht an Grundschulen – Einführung einer sonderpädagogischen Grundzuweisung

Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 steht jeder Grundschule pro 250 Schülerinnen und Schülern eine feste Stelle einer Förderschullehrkraft für den inklusiven Unterricht als sonderpädagogische Grundzuweisung im Zuge des Lehrerstellenzuweisungserlasses zur Verfügung. Grundschulen ab 500 Schülerinnen und Schülern stehen entsprechend zwei volle Stellen zur Verfügung. Dies erfolgt in Umsetzung des Entschließungsantrags 20/788 vom 11.06.2019 (Plenarprotokoll 20/18 vom 04.09.2019 S. 1330).

Stammdienststelle dieser Förderschullehrkraft ist die Grundschule. Sie ist Teil des Kollegiums der Grundschule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist nach der *Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* in der jeweils gültigen Fassung als Vorgesetzte oder Vorgesetzter weisungsbefugt.

Aufgaben der Förderschullehrkraft an der Grundschule

Die Förderschullehrkraft wirkt mit den Grundschullehrkräften zusammen und unterrichtet in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen und leistet zusätzliche Fördermaßnahmen durch vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen und bei inklusiver Beschulung – in der Regel mit ihrem vollen Pflichtstundenumfang. Die zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts zur Verfügung stehenden Förderschullehrerstunden sind im Stundenplan der allgemeinen Schule zu verorten. Falls erforderlich, können sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahmen nach § 3 VOSB in Abstimmung mit der Schulleitung durchgeführt werden. Soweit diese – im Einzelfall – im laufenden Unterricht erbracht werden, sind diese Bestandteil der Unterrichtsverpflichtung der Förderschullehrkraft; andernfalls werden diese Maßnahmen im Rahmen der außerunterrichtlichen Dienstwahrnehmung der Förderschullehrkraft durchgeführt.

Als Inklusionsbeauftragte der Schule steht sie für Fragen der sonderpädagogischen Förderung dem Kollegium und den Eltern zur Verfügung. Sie unterstützt



Lehrkräfte bei der Förderplanung, berät Eltern und wirkt an der Schulentwicklung mit.

Darüber hinaus übernimmt die Förderschullehrkraft an dieser Schule den Vorsitz im Förderausschuss im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde und erstellt förderdiagnostische Stellungnahmen in fachlicher Abstimmung mit dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) und nach Anhörung der Eltern.

Die Tätigkeit der Förderschullehrkraft wird in der schulbezogenen Förderkonzeption für inklusiven Unterricht beschrieben; dabei kommt einem bestehenden Ganztagsangebot eine besondere Bedeutung zu. Die schulbezogene Förderkonzeption dient den multiprofessionell tätigen Lehrkräften als Arbeitsgrundlage.

Schülerinnen und Schüler, welche innerhalb der sonderpädagogischen Grundzuweisung gefördert werden, sind in der LUSD einzutragen. Die fördernde Einrichtung ist in diesem Fall die eigene Schule.

Die fachliche Anbindung der Förderschullehrkraft erfolgt unter anderem durch Teilnahme an den Konferenzen der Lehrkräfte des rBFZ und durch die Besprechung förderdiagnostischer Stellungnahmen, welche vom jeweiligen BFZ oder einer fachlich zuständigen Förderschule geprüft werden.

Stundenverpflichtung und Stundenkontingent für die fachliche Anbindung an das regionale Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ)

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Förderschullehrkraft richtet sich nach der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung an allgemeinen Schulen, an denen sie im Rahmen des inklusiven Unterrichts für vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung zusätzlich eingesetzt werden, beträgt bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, 27,5 Stunden. Die Pflichtstundenzahl verringert sich ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um eine halbe Pflichtstunde.

Für die Aufrechterhaltung der fachlichen Anbindung der Förderschullehrkraft an das rBFZ im jeweiligen inklusiven Schulbündnis und für ihre Aufgabe als Inklusionsbeauftragte der Grundschule erhält die Förderschullehrkraft über die Schule ein Stundendeputat von einer Stunde bei voller Stelle; bei Teilzeit einen entsprechenden Anteil.

Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung der Förderschullehrkraft erfolgt im Rahmen des Fortbildungsplans der jeweiligen Grundschule und aufgrund einer Genehmigung der jeweiligen Veranstaltung durch die Leiterin oder den Leiter der Grundschule. Sie kann an der Fortbildung des BFZ zur Aufrechterhaltung ihrer Fachlichkeit teilnehmen.

Berechnungsgrundlagen

Als Grundschüler werden sowohl Kinder in den Vorklassen, in der Eingangsstufe, im Flexiblen Schulanfang als auch in den Klassen 1 bis 4 berücksichtigt. Für die

Berechnung sind die Schülerzahlen des jeweils letzten Erhebungsstichtages der allgemeinen Schulstatistik grundgelegt.

- Grundschulen, an denen bereits fest etatisierte Förderschullehrkräfte im Umfang einer Stelle bzw. bei Grundschulen ab 500 Schülern im Umfang von zwei Stellen Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung leisten, erhalten keine weitere zusätzliche Stelle aus den Maßnahmen der sonderpädagogischen Grundzuweisung.
- An Grundschulen, an denen der Umfang der bisher nach § 52 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes durch das regionale Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) zur Verfügung gestellten Förderschullehrkräfte geringer ist als der Bedarf zur Umsetzung dieser Maßnahme, erfolgt eine entsprechende Aufstockung aus dem Stellenkontingent für inklusiven Unterricht der Anlage 19 des Lehrerzuweisungserlasses.
- Förderschullehrkräfte, die durch das rBFZ bereits im Umfang einer Stelle bzw. bei Grundschulen ab 500 Schülern im Umfang von zwei Stellen der jeweiligen Schule zur Verfügung stehen, werden als sonderpädagogische Grundzuweisung im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft versetzt.

Am regionalen Beratungs- und Förderzentrum werden die durch die sonderpädagogische Grundzuweisung geförderten Schülerinnen und Schüler zur Hälfte angerechnet, um die fachliche Anbindung, die Fortbildungen und Konferenzen der Förderschullehrkräfte in der sonderpädagogischen Grundzuweisung zu leisten sowie ihre förderdiagnostischen Stellungnahmen zu prüfen.

Weitere Ressourcen für den inklusiven Unterricht

Neben der sonderpädagogischen Grundzuweisung werden der allgemeinen Schule weitere Ressourcen für den inklusiven Unterricht über die im inklusiven Schulbündnis gefassten Grundsätze zur Verteilung der sonderpädagogischen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Dabei können auch die Schulen mit sonderpädagogischer Grundzuweisung eine weitere Unterstützung erhalten.

Freiwilligkeit der Umsetzung

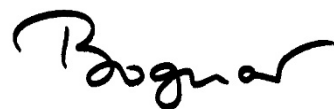
Grundschulen, welche weiterhin ausschließlich durch die vom regionalen Beratungs- und Förderzentrum zur Verfügung gestellten Förderschullehrkräfte versorgt werden möchten, teilen dies dem Schulamt zum Zeitpunkt der Prognoseabfrage mit.

Berichtswesen

Das Staatliche Schulamt berichtet über die Umsetzung der Maßnahme bis zum 31.01.2022, insbesondere über die Akzeptanz der mit der Personal- und Sachverantwortung einhergehenden Verpflichtung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Eine entsprechende Vorlage zur Auswertung wird den Staatlichen Schulämtern zum Schuljahresbeginn 2021/22 zur Verfügung gestellt.



(Hundt)



(Bognar)